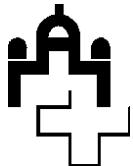


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



14.311 s Kt. Iv. GE. Neudefinition des Rechtsbegriffs der Vergewaltigung in den Artikeln 189 und 190 des Strafgesetzbuches

20.339 s Kt. Iv. GE. Revision der strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 20. Oktober 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2022 das weitere Vorgehen in Bezug auf zwei Standesinitiativen des Kantons Genf beraten, die Anpassungen im Sexualstrafrecht anregen.

Die am 21. Mai 2014 eingereichte Initiative 14.311 verlangt eine Anpassung der Artikel 189 und 190 Strafgesetzbuch, sodass der Rechtsbegriff der Vergewaltigung erweitert wird und auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer in den Tatbestand einschließt, ebenso wie andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als den Beischlaf.

Die am 3. November 2020 eingereichte Standesinitiative 20.339 verlangt, dass die strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität auf dem Grundsatz des fehlenden Einverständnisses beruhen sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme

- der Standesinitiative 14.311 keine Folge zu leisten;
- die Abschreibung der Standesinitiative 20.339.

Kategorie V

Berichterstattung: *schriftlich*

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[14.311]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, auf Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung sowie auf Artikel 156 des Geschäftsreglementes vom 13. September 1985 des Grossen Rates des Kantons Genf (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Unter Bezugnahme auf:

- Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung, in dem die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert ist;
 - Punkt 6.2.6 der Empfehlung 1777 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarat;
 - Artikel 2 des von der Schweiz im Jahr 1997 ratifizierten Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen, welcher die Unterzeichnerstaaten auffordert, die Gleichstellung von Mann und Frau gesetzlich sicherzustellen;
 - Artikel 4 der Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Uno-Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993), welcher die Mitgliedstaaten auffordert, in ihren Gesetzen einen gerechten und wirksamen Ersatz für den erlittenen Schaden vorzusehen;
- fordert der Grosser Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, die Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass der Rechtsbegriff der Vergewaltigung erweitert wird und auch Personen männlichen Geschlechts als Opfer in den Tatbestand einschliesst, ebenso wie andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration als den Beischlaf.

[20.339]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 2 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Initiative ein:

Das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) ist so zu ändern, dass

- die strafrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung der sexuellen Integrität auf dem fehlenden Einverständnis beruhen;
- die Anwendung von Zwang kein Tatbestandsmerkmal mehr ist, sondern ein strafverschärfender Grund;
- eine entsprechende Bestimmung zur Bestrafung von sexueller Belästigung hinzugefügt wird.

1.2 Begründung

[14.311]

Die Definition der Vergewaltigung im Schweizer Strafgesetzbuch unterscheidet sich nicht nur sehr stark von jener in den Strafgesetzbüchern unserer Nachbarländer, sondern sie ist auch veraltet, da sie Männer als Opfer ausschliesst und sich zudem auf den Beischlaf im engeren Sinne beschränkt und damit andere Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration nicht berücksichtigt.

Für die verschiedenen Formen der gewaltsamen sexuellen Penetration gibt es derzeit im Strafgesetzbuch zwei Bestimmungen: Artikel 190 (Vergewaltigung) (1) und Artikel 189 (Sexuelle Nötigung) (2). Auf den ersten Blick scheinen diese beiden Artikel sehr ähnlich:

- Beide Straftaten sind Verbrechen;
- beide Straftaten werden von Amtes wegen verfolgt;
- beide Artikel enthalten in ihrem dritten Absatz eine Tatbestandsqualifikation mit demselben Wortlaut;



- die Verjährung für beide Straftaten beträgt 15 Jahre (sofern das Opfer nicht minderjährig und unter 16 Jahre alt ist);

- als Höchststrafe sind in beiden Artikeln 10 Jahre Freiheitsentzug festgelegt.

Es gibt jedoch grundlegende Unterschiede:

- Opfer einer Vergewaltigung können nur Personen weiblichen Geschlechts sein;

- eine Vergewaltigung kann nur ein Mann direkt begehen;

- die Mindeststrafe bei der sexuellen Nötigung ist eine Geldstrafe, bei der Vergewaltigung ein Jahr Freiheitsentzug.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass bei einer Verurteilung gemäss Artikel 190 StGB durchschnittlich 1179 Tage Freiheitsentzug, bei einer Verurteilung für sexuelle Nötigung 876 Tage Freiheitsentzug verhängt werden. (3)

Die unterschiedlichen Mindeststrafen der beiden Artikel erscheinen nicht gerechtfertigt, wenn der unter Artikel 189 StGB fallende Straftatbestand dem Beischlaf im engeren Sinne entspricht und von derselben Schwere ist. (4)

Es ist heute erwiesen, dass es für die Opfer sexueller Gewalt von grosser Bedeutung ist, als Opfer anerkannt zu werden, um die schwierigen Schritte nach dem Übergriff bewältigen zu können. Derzeit verweigert das Schweizer Recht den Männern die Anerkennung als Vergewaltigungsopfer, wodurch ihre Situation nicht klar definiert ist und als weniger schwerwiegend erachtet wird. Des Weiteren verweigert die enge Definition von Artikel 190 StGB auch Frauen, die sexuelle Übergriffe erleiden mussten, welche ebenso gewalttätig und traumatisierend waren wie ein erzwungener Beischlaf, die Anerkennung als Vergewaltigungsopfer.

Das Strafrecht ist ein Rechtsgebiet, das sich den Entwicklungen der Gesellschaft und deren Sitten anpassen muss. Die Unterscheidung zwischen Beischlaf und anderen entsprechenden sexuellen Handlungen, die heute, sofern sie einvernehmlich sind, als fester Bestandteil dessen gelten, was die Gesellschaft als Beischlaf ansieht, ist künstlich und überholt.

Dies zeigt sich auch darin, dass unsere Nachbarländer die Vergewaltigung viel weiter fassen. In Frankreich zum Beispiel gilt als Vergewaltigung jede Form von sexueller Penetration, die an einer anderen Person unter Anwendung von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Hinterlist begangen wird. (5) Diese wird mit einem Freiheitsentzug bis zu 15 Jahren bestraft, bei erschwerenden Umständen sogar mit bis zu 30 Jahren.

Zudem besteht eine Diskrepanz zwischen der Schweizer Gesetzgebung und dem internationalen Recht. So empfiehlt insbesondere die Parlamentarische Versammlung des Europarates, deren Mitglied die Schweiz seit 1963 ist, die Rechtsbestimmungen in Sachen Vergewaltigung und sexueller Übergriffe geschlechtsneutral zu formulieren. (6) Darüber hinaus hat die Schweiz am 11. September 2013 das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet, welches das wichtigste rechtlich bindende internationale Instrument zum Schutz der Frauen vor jeglicher Form von Gewalt ist. Dieses Übereinkommen ist trotz seiner Fokussierung auf die Gewalt gegen Frauen auch auf Opfer männlichen Geschlechts anwendbar. (7) Die Vergewaltigung wird in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens als "nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand" definiert.

Der Internationale Strafgerichtshof schliesslich definiert die Vergewaltigung als mit Zwang erreichte Besitznahme des Körpers einer Person, bei der - und sei es auch nur oberflächlich - ein Körperteil des Opfers oder des Täters durch ein Geschlechtsorgan bzw. der Anus oder die Vagina des Opfers durch ein Objekt oder ein Körperteil penetriert wird. (8)

Am 19. Juni 2013 hat Nationalrat Hugues Hiltpold zum selben Thema die Interpellation 13.3485 eingereicht. Es ist schockierend, in der Antwort des Bundesrates zu lesen, dass die Vergewaltigung "seit Langem ein nur an einer Frau begehbares Delikt ist" und es keinen Grund für eine Erweiterung des Tatbestands auf männliche Opfer gebe.



Mit einer solchen Argumentation kann man sich der Entwicklung in jedwedem Bereich verweigern. Den Vorschlag, die Unterscheidung zwischen "sexueller Nötigung" und "Vergewaltigung" aufzuheben und hierfür einen gemeinsamen Artikel zu schaffen, lehnt der Bundesrat allein mit dem Verweis auf die Kritik an der schwer auszulegenden deutschen Regelung ab, welche einen ziemlichen Sonderfall in diesem Bereich darstellt. Die Rechtslage in den anderen europäischen Ländern wird überhaupt nicht berücksichtigt. Zumindest anerkennt der Bundesrat ganz am Ende seiner Antwort, dass angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen und des heute herrschenden Verständnisses des Begriffs der Vergewaltigung eventuell eine Revision des Sexualstrafrechts erforderlich sein könnte.

- 1) Artikel 190 Absatz 1: Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- 2) Artikel 189 Absatz 1: Wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 3) Queloz Nicolas, "Une 'diversité culturelle' appelée à disparaître? Le viol d'une personne de sexe féminin (art. 190 CPS) comme lex specialis de la contrainte sexuelle (art. 189 CPS)", in Queloz Nicolas, Niggli Marcel, Riedo Christof (Hrsg.), "Droit pénal et diversités culturelles, Mélanges en l'honneur de José Hurtado Pozo", Genf/Zürich, Schulthess, 2012, 441-459.
- 4) Vgl. insbesondere BGE 132 IV 120, in dem das BG präzisiert, dass eine erzwungene Fellatio nicht weniger schwerwiegender ist als eine Vergewaltigung, und ein Urteil kantonaler Instanzen aufhebt, welche sich nicht an die Mindeststrafe von einem Jahr gebunden fühlten und einen für sexuelle Nötigung (und Pornographie) schuldig gesprochenen Täter zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilten.
- 5) Artikel 222-23 des französischen Code pénal.
- 6) Empfehlung 1777 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Punkt 6.2.6.
- 7) Vgl. Erläuternder Bericht des Europarates zu diesem Übereinkommen, insbesondere Abschnitt 21.
- 8) Vgl. Veröffentlichung des Internationalen Strafgerichtshofs mit dem Titel "Eléments des crimes", S. 8.

[20.339]

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Schweizer Strafrecht die Fälle von Missbrauch und Gewalt, von denen in erster Linie Frauen betroffen sind, nicht angemessen abdeckt. Der Kanton Genf ist der Ansicht, dass die strafrechtliche Ahndung von sexueller Gewalt und Belästigung von öffentlichem Interesse ist. In der Praxis bleiben die entsprechenden Handlungen in der Schweiz aber regelmäßig ungestraft.

Gemäss einer neuen Studie wurden 22 Prozent der Frauen in ihrem Leben bereits Opfer von nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Nur 8 Prozent der betroffenen Personen haben die erlittene sexuelle Gewalt jedoch der Polizei gemeldet. Dies liegt insbesondere daran, dass im Schweizer Strafrecht das fehlende Einverständnis für die Strafbarkeit noch nicht ausreicht.

Die Schweiz hat 2018 die Istanbul-Konvention angenommen und damit einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Gemäss dieser Konvention ist jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung strafbar, ohne dass das Opfer zum Widerstand unfähig gewesen sein muss. Die Unfähigkeit zum Widerstand ist im Schweizer Recht aber nach wie vor Voraussetzung für die Strafbarkeit. Es ist nun Zeit, das einschlägige Bundesrecht anzupassen, um die sexuelle Selbstbestimmung besser zu schützen. Andere Länder wie Dänemark nehmen derzeit entsprechende Rechtsanpassungen vor.



Der Kanton Genf ist der Auffassung, dass die Verwendung von Gewalt oder Drohungen ein strafverschärfender Grund und nicht mehr Tatbestandsmerkmal sein sollte. Das fehlende Einverständnis zu sexuellen Handlungen muss für die Tatbestandserfüllung ausreichen. Eine entsprechende Bestimmung zur Bestrafung von sexueller Belästigung wäre ebenfalls wünschenswert.

2 Stand der Vorprüfung

[14.311]

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat der Standesinitiative am 10. Februar 2015 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat diesem Beschluss am 26. Juni 2015 mit 15 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Behandlungsfrist wurde vom Ständerat am 12. Juni 2017, am 4. Juni 2019 sowie am 15. September 2021 für jeweils zwei Jahre verlängert. Gestützt auf den Antrag der vorberatenden Kommission hat der Ständerat die Initiative am 13. Juni 2022 abgeschrieben.

[20.339]

Der Ständerat hat der Standesinitiative am 16. Dezember 2021 gestützt auf den Antrag und den Bericht seiner vorberatenden Kommission für Rechtsfragen vom 11. November 2021 keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission verweist auf die laufenden Arbeiten zur Revision des Sexualstrafrechts, die im Rahmen des Entwurfs 3 der Vorlage [18.043](#) («Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht») in den Räten gegenwärtig hängig ist. Die Anliegen beider Standesinitiativen sind Gegenstand von Mehrheits- oder Minderheitsanträgen zu dieser Vorlage. Damit werden sie dort materiell entschieden, weshalb eine Umsetzung der Initiativen im Rahmen einer separaten Revisionsvorlage ausscheidet.